



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.15.16 / 23.15.01 (VIII. Nachträge zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege / KRB über die Zahl der Richter)	Marco Regli Juristischer Mitarbeiter Sicherheits- und Justizdepartement Oberer Graben 32 9001 St.Gallen T 058 229 36 82 marco.regli@sg.ch
Termin	Freitag, 8. Juli 2016, 07.00 Uhr	
Ort	Sitzungszimmer 109, Oberer Graben 32, St.Gallen	

St.Gallen, 20. Juli 2016

Vorsitz

Schöbi Michael, Altstätten, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Schöbi Michael, Altstätten, Präsident
 - Altenburger Ludwig, Buchs
 - Bereuter Jürg, Rorschach
 - Bühler René, Schmerikon
 - Cozzio Bruno, Uzwil (neu für Ritter Werner, Altstätten)
 - Eggenberger Peter, Rüthi
 - Götte Michael, Tübach (neu für Wicki Martin, Andwil)
 - Güntzel Karl, St.Gallen
 - Hasler Etrit, St.Gallen
 - Locher Walter, St.Gallen (neu für Bühler Daniel, Bad Ragaz)
 - Rehli Valentin, Walenstadt
 - Surber Bettina, St.Gallen
 - Widmer Andreas, Mosnang (neu für Kühne Raphael, Flawil)
 - Widmer Andreas W, Wil
-
- Fässler Fredy, Regierungsrat, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
 - Arta Hans-Rudolf, Generalsekretär Sicherheits- und Justizdepartement
-
- Eugster Beda, Präsident des Verwaltungsgerichtes
(Beizug gemäss Art. 52 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR] während der ganzen Kommissionssitzung)

Protokoll

Regli Marco, jur. Mitarbeiter Rechtsdienst Sicherheits- und Justizdepartement

Entschuldigt

- Louis Ivan, Nesslau



Unterlagen:

- Diskussionspapier des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 22. Juni 2016
- 3 Auszüge aus den Protokollen der vorberatenden Kommission zum Planungs- und Baugesetz (22.15.08) betreffend Bestimmungen zu Verfahren und Rechtsschutz

Die vollständigen Protokolle der vorberatenden Kommission zum Planungs- und Baugesetz (22.15.08) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems einsehbar:

https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/login/extranet/vorberatende_kommissionen.gruppe.html?gruppeid=FE400C59-8D19-43AE-92C8-3B48F2B832E3

- Protokoll der Sitzung vom 11. Mai 2016 (bereits zugestellt; im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems abrufbar)
- Stellungnahme der Regierung an Staatswirtschaftliche und Rechtspflegekommission vom 8. April 2016 (durch die Staatskanzlei am 16. Juni 2016 zugestellt)
- Vorabzug des Protokolls des Kantonsrates vom 6. Juni 2016 (durch die Staatskanzlei am 23. Juni 2016 zugestellt)



Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen	4
2	Genehmigung des Protokolls der 2. Kommissionssitzung vom 11. Mai 2016	4
3	Beratung des Diskussionspapiers des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 22. Juni 2016	4
4	Festlegung des weiteren Vorgehens: Bestimmung der weiterzuverfolgenden Variante; Auftragserteilung an Sicherheits- und Justizdepartement	18
5	Vierte Kommissionssitzung zur Vorbereitung der ersten Lesung (gemäss Vorabsprache: Donnerstag, 25. August 2016, 0700 bis 1700 Uhr)	19
6	Varia	19



1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen

Schöbi-Altstätten, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass der Vizepräsident des Kantonsrates, **Louis Iwan, Nessler**, fehlt.

Götte-Tübach weist darauf hin, dass **Louis Iwan, Nessler**, durch **Böhi Erwin, Wil**, mutiert wurde. Er kennt die genauen Umstände der Abwesenheit nicht, wird dies im Laufe der Kommissionssitzung aber noch abklären.

Die Kommission ist beratungsfähig nach Art. 56 GeschKR.

Die Protokollführung erfolgt durch Marco Regli, jur. Mitarbeiter Sicherheits- und Justizdepartement (SJD). Die Sitzung wird zwecks Nachvollziehbarkeit und Unterstützung des Protokolls aufgezeichnet.

Nach Art. 67 GeschKR ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

Der Kommissionspräsident stellt den geplanten Ablauf der Sitzung vor.

Die Traktandenliste, das Protokoll der 2. Kommissionssitzung vom 11. Mai 2016 und die zusätzlichen Beratungsunterlagen für die 3. Kommissionssitzung, bestehend aus dem Diskussionspapier des SJD vom 22. Juni 2016, 3 Auszügen aus den Protokollen der vorberatenden Kommission zum Planungs- und Baugesetz (22.15.08) betreffend Bestimmungen zu Verfahren und Rechtsschutz, der Stellungnahme der Regierung an Staatswirtschaftliche und Rechtspflegekommission vom 8. April 2016 und dem Vorabzug des Protokolls des Kantonsrates vom 6. Juni 2016, wurden mit der Einladung zugestellt. Die Traktandenliste wird genehmigt.

2 Genehmigung des Protokolls der 2. Kommissionssitzung vom 11. Mai 2016

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass das Protokoll der 2. Kommissionssitzung vom 11. Mai 2016 zu keinen Bemerkungen Anlass gibt und damit genehmigt wird.

3 Beratung des Diskussionspapiers des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 22. Juni 2016

Der Kommissionspräsident eröffnet die Beratung.

Regierungsrat Fredy Fässler bemerkt vorab, dass das Diskussionspapier die im Rat geäusserten Anliegen aufgenommen hat, den Instanzenzug im Planungs- und Baugesetz (PBG) gegebenenfalls anzupassen und die Antwort der Regierung zum Bericht der Staatswirtschaftli-



chen Kommission (Stawiko) und Rechtspflegekommission (RPK) in die Vorlage miteinzubeziehen, es aber keine abschliessende Klärung dieser Anliegen darstellt. Auch werden sich im Rahmen dieser Sitzung darüber hinaus sicherlich noch weitere Diskussionen ergeben.

Der Kommissionspräsident schildert das Vorgehen der Beratungen im Hinblick auf das Ziel der heutigen Diskussion, das SJD im Sinn einer «Weichenstellung» mit der detaillierten Ausarbeitung der präferierten Variante(n) für die 4. Kommissionssitzung vom Donnerstag, 25. August 2016 zu beauftragen.

Locher-St.Gallen erkundigt sich, ob ein eigentliches Eintreten notwendig ist.

Der Kommissionspräsident verneint.

Locher-St.Gallen fragt nach, ob zum Diskussionspapier aber allgemeine Bemerkungen gemacht werden können.

Surber-St.Gallen befürwortet die Möglichkeit für allgemeine Bemerkungen, zumal die Vorlage im Rat auch durch Mitglieder dieser Kommission zurückgewiesen wurde und sich diese in der Zwischenzeit weitere Überlegungen gemacht haben werden.

Der Kommissionspräsident gibt die Diskussion für allgemeine Bemerkungen frei.

Locher-St.Gallen bedankt sich im Namen der FDP-Delegation für die Ausarbeitung des Diskussionspapiers, das eine gute Auslegeordnung der möglichen Varianten liefert. Er stellt fest, dass das Papier in gewissem Sinn den «Geist des status quo atmet». Wie in den bisherigen Kommissionssitzungen und Beratungen im Rat bereits festgehalten, ist für die FDP-Delegation der «status quo» bei der verwaltungsinternen Rechtspflege aber vor allem im Zusammenhang mit der Rechtsweggarantie mit gewissen Mängeln verbunden, weshalb hier wirksame Korrekturen angebracht sind. Können diese Korrekturen nicht gemacht werden, wird sich die Frage stellen, ob das System der verwaltungsinternen Rechtspflege noch richtig ist.

Rehli-Walenstadt führt für die CVP-GLP-Delegation aus, dass der «status quo» beibehalten und der Fokus jedenfalls auf eine widerspruchsfreie Vorlage gelegt werden soll.

Güntzel-St.Gallen bemerkt zur Anwesenheit von Vertretern der Gerichte während der ganzen Kommissionssitzung, dass es verfehlt ist, wenn der anwesende **Verwaltungsgerichtspräsident Eugster** wenige Tage nach einer Kommissionssitzung in vorliegender Angelegenheit anlässlich des St.Galler Anwaltstages über das Ergebnis der Kommissionsberatungen informiert. **Verwaltungsgerichtspräsident Eugster** vertritt zwar eine andere Meinung. Unabhängig einer allfälligen Verletzung der Vertraulichkeit der Beratungen kann von externen Fachleuten, die während der ganzen Kommissionsberatungen beigezogen werden, eine gewisse Zurückhaltung erwartet werden.

Das System der verwaltungsinternen Rechtspflege birgt für die SVP-Delegation Mängel bei der Gewaltentrennung, denn die Regierung bzw. die Vorsteherinnen und Vorsteher der Departemente sollten regieren und nicht Recht sprechen. Diese Mängel sollten so rasch als möglich behoben und im Hinblick auf die Septembersession des Rates entsprechende Zusatzabklärungen gemacht werden.



Surber-St.Gallen äussert sich für die SP-GRÜ-Delegation und hält fest, dass sich die Diskussionen mittlerweile im Kreis drehen. Wenn grosse Mängel an der verwaltungsinternen Rechtspflege bestehen, wäre diese konsequenterweise gesamthaft zu überprüfen und nicht nur in Teilbereichen. Die verwaltungsinterne Rechtspflege ist aber von grossem Wert, indem die Regierung die Aufsicht über ihre Ämter bzw. Dienststellen und die Gemeinden wahrnimmt, und sollte nicht wegen Einzelfällen in Frage gestellt werden. Für den Fall, dass das bisherige System geändert oder abgeschafft wird, sollten die Kostenfolgen, insbesondere beim Personal und der Infrastruktur, aufgezeigt werden.

Geltung und Inhalt des Kommissionsgeheimnisses sind im Hinblick auf das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (sGS 140.2; abgekürzt OeffG) im Übrigen abzuklären.

Locher-St.Gallen stellt klar, dass das Kommissionsgeheimnis durch das OeffG nicht aufgehoben wird.

Regierungsrat Fredy Fässler äussert sich im Sinn allgemeiner Bemerkungen dahingehend, dass die Verwaltungsjustiz entsprechend der Kommissionsmotion vom Februar 2010 umfassend überprüft wurde. Die Regierung gelangte zur Auffassung, dass sich die Verwaltungsjustiz insgesamt, mitunter auch das bestehende System der verwaltungsinternen Rechtspflege, in der Praxis im Wesentlichen bewährt hat. Diese Meinung wurde in den Vernehmlassungen und im Rat grundsätzlich geteilt. Es geht sodann fehl, den «Secundo-Fall» als Beispiel zu nennen, um aufzuzeigen, dass das System der verwaltungsinternen Rechtspflege nicht funktionieren sollte. Die Departementsvorsteherin GD hatte sich gerade in diesem Fall intensiv mit den Sach- und Rechtsfragen auseinandergesetzt, um anschliessend einen Entscheid zu treffen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta nimmt Bezug auf das Diskussionspapier und führt aus, dass mit den darin vorgeschlagenen Varianten das «Fenster geöffnet» wurde, um im Rahmen einer Auslegeordnung sämtliche Vorschläge beurteilen zu können. Er hält zudem dreierlei fest: Erstens steht es der Kommission in Bezug auf den Weiterzug von erstinstanzlichen Departementalverfügungen an die Verwaltungsrekurskommission (VRK) in Teilbereichen frei, auf die entsprechenden Beschlüsse der 2. Kommissionssitzung zurückzukommen und die Zuständigkeit der VRK auszuweiten, zweitens ist die Rechtsweggarantie in Anlehnung an die Ausführungen in Ziffer 3.2.1 der Botschaft nach Lehre und Rechtsprechung mit dem st.gallischen System ohne weiteres eingehalten und eine allfällige Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege auch im Diskussionspapier enthalten. Drittens ist zu berücksichtigen, dass praktisch alle Kantone in der Deutschschweiz in der Verwaltungsjustiz dasselbe oder ein ähnliches System wie der Kanton St.Gallen haben.

Güntzel-St.Gallen ist der Ansicht, dass mit der Kommissionsmotion eine andere Struktur der kantonalen Gerichtsbarkeit erwartet wurde und der «Secundo-Fall» nur ein Einzelfall ist. Solange aber ein gewisser Handlungsbedarf besteht, sollte wie im Kanton Zürich z.B. die Schaffung einer Baurekurskommission als neue Abteilung der VRK ins Auge gefasst werden. Auch ist eine Kommissionsmotion für die Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege Teil der Diskussion.



Locher-St.Gallen ergänzt, dass das bestehende System der verwaltungsinternen Rechtspflege in Bezug auf die Rechtsweggarantie nicht als ungesetzlich, sondern als verbesserungsfähig angesehen wird. Wenn das System ungesetzlich wäre, müsste es auf jeden Fall abgeschafft werden.

Der Kommissionspräsident schliesst die allgemeine Diskussion ab und leitet zur eigentlichen Behandlung des Diskussionspapiers über.

1. Ausgangslage

Beschluss der vorberatenden Kommission
Keine Bemerkungen.

Beschluss des Kantonsrates
Keine Bemerkungen.

2. Stellungnahme der Regierung zum Bericht 82.15.09

Locher-St.Gallen merkt an, dass er das in Abschnitt 4 geschilderte offensichtliche Versehen nicht als solches auffasst.

3. Verwaltungsinterne Rechtspflege: bisherige Entscheide

Locher-St.Gallen bemerkt, dass in den Ausführungen die Tatsache unberücksichtigt geblieben ist, dass die Zuständigkeiten der Regierung im Laufe der Zeit massiv auf die Departemente verlagert wurden. Inhaltlich haben sich damit erhebliche Veränderungen ergeben. Heute gilt nicht mehr das «14-Augen-Prinzip», sondern das «2-Augen-Prinzip», wobei heute von einer eigentlichen «Chef-Rechtsdienst-Justiz» auszugehen ist.

Regierungsrat Fredy Fässler äussert sich allgemein zur früheren Praxis der Regierung in Rechtsmittelfällen und entgegnet sodann, dass im SJD heikle Fälle mit dem Generalsekretär und dem Leiter Rechtsdienst vorbesprochen werden. Dieses Vorgehen wird in den anderen Departementen in vergleichbarer Weise praktiziert.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta fügt an, dass die Unterschiede zwischen der einstigen Zuständigkeit der Regierung und derjenigen der Departemente marginal sind, weil auch die früheren Regierungsentscheide durch die Rechtsdienste der Departemente vorbereitet wurden. Im Vergleich zu früher fällt heute letztlich nur der Umweg über die Regierung weg. Sodann wird darauf hingewiesen, dass es der Kantonsrat sowohl im Rahmen des V. Nachtrags zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) als auch neuerdings im Rahmen der Beratungen zum PBG ungenutzt liess, für Baureglemente, Zonenpläne und Schutzverordnungen die Rekurszuständigkeit der Regierung einzuführen.

Locher-St.Gallen entgegnet, dass in früheren Verfahren mit Zuständigkeit der Regierung teils drei Regierungsmitglieder an Augenscheinen teilnahmen und heute allfällig nur ein Praktikant erscheint. Das System der verwaltungsinternen Rechtspflege muss in sich funktionieren und nicht davon abhängig sein, ob die jeweilige Vorsteherin oder der jeweilige Vorsteher über eine



juristische Ausbildung verfügt. Im Übrigen wurden die Zuständigkeiten und das Verfahren im Bereich des Bau- und Planungsrechts bewusst der vorliegenden Kommission überlassen.

Surber-St.Gallen findet es nicht zielführend, über vergangene Beschlüsse zu sprechen. Es wäre vielmehr das Ziel, das System der Verwaltungsjustiz und die offenen Fragen jetzt eingehend zu diskutieren.

4. Weiteres Vorgehen: Variantenentscheid

Locher-St.Gallen merkt zum Abschnitt 2 an, dass die Ausführungen den Anschein erwecken, dass neu eine externe Stelle anstelle des Baudepartementes (BD) Planerlasse genehmigt.

Regierungsrat Fredy Fässler präzisiert, dass für die Genehmigung von Planerlassen neu das Amt zuständig ist und dieses nicht mehr im Auftrag des BD handelt, was – wie im Diskussionspapier erwähnt – Auswirkungen auf den Instanzenzug hat.

5. Darstellung und Grobbewertung der möglichen Varianten

Der Kommissionspräsident schildert die Struktur des Diskussionspapiers und äussert sich zur Vorgehensweise bei dessen Beratung.

5.1 Grundvariante A: Beibehaltung der verwaltungsinternen Rechtspflege

Güntzel-St.Gallen führt allgemein aus, dass ein Systemwechsel mit der Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege bis zur bevorstehenden Amtsdauer 2017-2023 wohl kaum möglich ist. Die Abschaffung auf das Jahr 2020 kann aber sehr wohl diskutiert werden. Sofern am geltenden System der verwaltungsinternen Rechtspflege festgehalten wird, muss der zuständige Entscheidungsträger jedenfalls früher, insbesondere bei den Verfahrensabläufen, und auch optisch, insbesondere bei Augenscheinen, in Erscheinung treten. Das Unmittelbarkeitsprinzip soll damit wieder etwas aufleben.

Der Kommissionspräsident hält dafür, dass sich diese Ausführungen eher auf die Ziffer 5.1.2 (Gesetzliche Präzisierungen und Ergänzungen im Sinn des Berichts 82.15.09) beziehen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta ist im Sinn der Ausführungen des **Kommissionspräsidenten** der Meinung, dass dem Anliegen **Güntzel-St.Gallen** in Ziffer 5.1.2 Rechnung getragen werden kann. In Ziffer 5 von Art. 43^{bis} Abs. 2 VRP könnte beispielsweise normiert werden, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher an Beweiserhebungen teilnimmt.

5.1.1 Status quo: Festhalten an den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 11. Mai 2016

Locher-St.Gallen ist der Auffassung, dass die Beibehaltung des «status quo» keine Lösung ist. Es muss eine Präzisierung im Sinn der nachfolgenden Varianten geben.

Güntzel-St.Gallen nimmt Bezug auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 5.1 und sieht ebenfalls eine andere Lösung als den «status quo».



Hasler-St.Gallen ist der Auffassung, dass vorab über die Grundvarianten A oder B beschlossen werden muss.

Der Kommissionspräsident findet, dass im Sinn einer «Weichenstellung» alle Varianten geprüft und ausdiskutiert werden müssen, mithin darf keine Variante von vornherein ausgeschlossen werden.

Locher-St.Gallen ergänzt, dass der Rat die Vorlage zurück in die vorberatende Kommission gegeben hat und diese in ihrer Entscheidung über die Korrekturen frei ist. Mit dem Ausschluss gewisser Varianten würde die entsprechende Diskussion zu Unrecht vorweggenommen.

Der Kommissionspräsident weist zudem auf die Tatsache hin, dass die Traktandenliste genehmigt wurde und diese derart aufgebaut ist, dass sämtliche Varianten zu diskutieren sind.

5.1.2 Gesetzliche Präzisierungen und Ergänzungen im Sinn des Berichts 82.15.09

Der Kommissionspräsident erkundigt sich vorab, ob Verständnisfragen bestehen.

Für **Locher-St.Gallen** liegt hier ein zentraler Punkt. Falls es gelingt, unter dieser Ziffer Präzisierungen zu machen, welche das System der verwaltungsinternen Rechtspflege verbessern, wird sich die Grundsatzfrage einer Abschaffung weniger stellen. Massstab dieser Präzisierungen soll der im Bericht der Stawiko und RPK vom 1. April 2015 in verschiedener Hinsicht festgestellte, verwaltungsinterne Anpassungsbedarf sein. Dabei sind verbindliche Weisungen namentlich über die Bearbeitung und Abwicklung der Rekursverfahren und über die Erfassung von Aufwand mittels Zeiterfassung vonnöten, wobei diese im Sinn der Vereinheitlichung nicht von der jeweiligen Vorsteherin bzw. vom jeweiligen Vorsteher, sondern von der Regierung zu erlassen sind.

Surber-St.Gallen erkundigt sich, ob die Weisungen allgemein oder nur im konkreten Rekursverfahren gelten.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta antwortet, dass der formulierte Art. 43^{bis} Abs. 2 VRP von einzelfallbezogenen Weisungen im Rahmen von Rekursverfahren ausgeht und die Weisungen namentlich die Priorisierung von Verfahren und die Anordnung von Beweismassnahmen betreffen können. Für allgemeine Weisungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Kostenvorschüssen, von Behandlungsfristen und der Geschäftskontrolle müsste jedoch gesetzessystematisch eine zusätzliche, allgemeine Regelung erlassen werden, die alle Verfahren umfasst.

Regierungsrat Fredy Fässler ergänzt, dass Art. 43^{bis} Abs. 2 VRP der falsche Ort für Weisungen ist, die für alle Verfahren gelten sollen.

Der Kommissionspräsident fragt weiter, ob unter dem Titel «Pro/Contra» Bemerkungen bestehen.



Locher-St.Gallen ist der Auffassung, dass unter den «Pro»-Argumenten eine Verbesserung des Unmittelbarkeitsprinzips aufzuführen ist.

Güntzel-St.Gallen betont nochmals, dass Unmittelbarkeit und Wahrnehmbarkeit des Entscheidungsträgers rechtlich erfasst werden sollen. Dabei muss dieser schon vor dem Entscheid im Verfahren mitwirken.

Der Kommissionspräsident schlägt vor, dass die diskutierten Themen in einer Phase aufgelistet werden und in einem zweiten Schritt entschieden wird, zu welchen dieser Themen Abklärungen zu tätigen sind. Das Vorgehen wird begrüsst.

Regierungsrat Fredy Fässler gibt zu bedenken, dass die Teilnahme der Vorsteherin oder des Vorstehers an Augenscheinen bei allen Rekursfällen weder möglich noch notwendig ist, sondern nur in geeigneten Fällen sinnvoll erscheint.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster führt ergänzend aus, dass nach Angaben auf Seite 8 des Diskussionspapiers allein das BD jährlich bis zu 380 Rekurseingänge zu verzeichnen hat und in einem Grossteil der Fälle wohl ein Augenschein durchgeführt wird. Für den Fall, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher in all diesen Fällen an einem Augenschein teilzunehmen hat, ist daher zweierlei zu befürchten. Zum einen wird dieser nur noch mit Augenscheinen beschäftigt sein, zum anderen vor dem Verwaltungsgericht geltend gemacht werden können, dass der vorinstanzliche Entscheid mangels Teilnahme des Vorstehers beim Augenschein aufzuheben ist.

Das derzeitige System bei Augenscheinen basiert auf Augenscheinprotokollen und Fotodokumentationen, die es dem Verwaltungsgericht aufgrund ihrer durchwegs guten Qualität in den meisten Fällen erlauben, auf einen eigenen Augenschein zu verzichten. Auch liegen Stellungnahmen zu den Augenscheinprotokollen in den Akten.

Locher-St.Gallen weist im Grundsatz darauf hin, das Unmittelbarkeitsprinzip nicht auf das BD und nicht auf Augenscheine zu beschränken. Es sind vielmehr Kriterien zu entwickeln, in welchen Fällen gegebenenfalls auch ein Anspruch auf eine unmittelbare Verhandlung besteht. In Bezug auf die Weisungen ist die Vorsteherin oder der Vorsteher im Einzelfall nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Weisungen betreffend Priorisierung und Abklärungen in Rekursfällen zu erteilen. Es spricht im Übrigen nichts dagegen, wenn departementsintern generelle Weisungen erteilt werden können.

Güntzel-St.Gallen findet es aufgrund der Diskussionen wichtig, dass bei den gesetzlichen Präzisierungen zwischen den generellen und einzelfallbezogenen Weisungen klar abgegrenzt wird. Dabei soll die Departementsvorsteherin/ der Departementsvorsteher – die/ der nicht an jedem Augenschein teilnehmen muss – festlegen können, in welchen Fällen ein Augenschein überhaupt durchzuführen ist und in welchen sie bzw. er vor Ort sein muss.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta nimmt Bezug auf die Thematik Augenschein, macht einen Formulierungsvorschlag für die Ziff. 5 von Art. 43^{bis} Abs. 2 VRP [«... nimmt an der Erhebung von Beweismitteln teil, sofern...»] und hält zudem fest, dass er die Thematik der Weisungen im Sinn der Diskussion gesetzlich umzusetzen versucht.



Regierungsrat Fredy Fässler ergänzt, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher nur in denjenigen Fällen persönlich anwesend sein soll, wo es nötig erscheint.

Surber-St.Gallen findet, dass insbesondere der zeitliche Aufwand für die Vorsteherin oder den Vorsteher bei einer solchen Regelung immens ist. Die angesprochenen, öffentlichen Verhandlungen würden sodann eine eigentliche Ausnahme in der Verwaltungsrechtspflege bilden. Die entsprechenden Aufträge zur Abklärung dieser Thematik können erteilt werden, wobei – unter Berücksichtigung von Regelungen anderer Kantone – gleichzeitig auch die Auswirkungen aufzuzeigen sind.

Locher-St.Gallen stellt fest, dass **Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** den Auftrag richtig verstanden hat und die erforderlichen Kriterien beispielsweise für die Teilnahme der Vorsteherin oder des Vorstehers bei Augenscheinen ausarbeiten kann. Falls dies nicht gelingen sollte, ist das System der verwaltungsinternen Rechtspflege offensichtlich falsch.

Eggenberger-Rüthi unterstreicht, dass bei den Vorsteherinnen und -vorstehern der Departemente dieselben Kriterien gelten sollen wie bei Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten.

Widmer-Mosnang findet, dass die Regierung mit diesen Präzisierungen gestärkt werden kann, wenn die Vorsteherinnen und -vorsteher der Departemente wieder stärker in die Verfahrensabläufe eingebunden sind.

Der Kommissionspräsident fasst die Diskussionen zu Ziffer 5.1.2 des Diskussionspapiers kurz zusammen und hält fest, dass nach Meinung der Kommission das Unmittelbarkeitsprinzip bezüglich Wahrnehmbarkeit der Vorsteherinnen und -vorsteher der Departemente im Rahmen von Verfahren näher betrachtet werden muss. Abzuklären ist, in welchen Fällen eine Teilnahme an Beweiserhebungen, namentlich Augenscheinen, Instruktionsverhandlungen und Anhörungen, geeignet und notwendig erscheint. Es soll ebenso ein entsprechender Kriterienkatalog abgefasst werden wie Ausführungen zu generellen und einzelfallbezogenen Weisungen gemacht werden.

Locher-St.Gallen ist der Ansicht, dass auch der Bericht der Stawiko und RPK vom 1. April 2015 nochmals berücksichtigt werden muss.

Der Kommissionspräsident hält formell fest, dass die vorberatende Kommission im Rahmen des Prüfungsauftrags den Einbezug der Berichts Stawiko und RPK vom 1. April 2015 wünscht.

Regierungsrat Fredy Fässler betont, dass sich die Regierung mit dem Bericht der Stawiko und RPK auseinandersetzt und am 8. April 2016 eine Antwort abgefasst hat. Dabei orientierte sie sich im Zusammenhang mit der Vereinheitlichung von Verfahrensabläufen an «best practices» der Departemente und erteilte der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Rechtsdienste einen entsprechenden Umsetzungsauftrag.

Der Kommissionspräsident teilt mit, dass der Vizepräsident des Kantonsrates, **Louis Iwan, Nessler**, für die heutige Sitzung entschuldigt ist. Die Abwesenheit des nominierten **Böhi Erwin, Wil**, ist offenbar darauf zurückzuführen, dass bei der Ersatzwahl in die Kommission ein Missverständnis aufgetreten ist.



Widmer-Mosnang möchte Klarheit haben, ob die Weisungen zur Bearbeitung der Rekursverfahren nun unverbindlich oder verbindlich bzw. generell oder einzelfallbezogen formuliert werden.

Locher-St.Gallen kann mit der Formulierung in Ziff. 1 von Art. 43^{bis} Abs. 2 VRP leben, wonach die Vorsteherin oder der Vorsteher allgemeine Weisungen erteilen *kann*. Die Regierung hingegen *muss* in Bezug auf die Verfahren Weisungen erteilen, die für alle Departemente gelten. Die Antwort der Regierung auf den Bericht der Stawiko und RPK genügt in diesem Zusammenhang nicht. Der Gesetzgeber will eine Vereinheitlichung in den Rechtsdiensten und mithin weg von der Übermacht der Chefs Rechtsdienste. Die Vorsteherin oder der Vorsteher soll bei den Verfahren mehr mitwirken und damit ihre bzw. seine Verantwortung übernehmen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta hat den Auftrag nach den Diskussionen so verstanden, dass zum einen die Regierung Weisungen namentlich betreffend Verfahrensablauf und -fristen, Erhebung von Kostenvorschüssen und Gebühren erlässt und diese Regelung nicht als «Kann-Vorschrift» zu formulieren ist. Zum anderen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher departementsintern ebenfalls Weisungen im Einzelfall erteilen, um spezifischen Bedürfnissen in den Departementen Rechnung zu tragen.

5.1.3 Weiterziehbarkeit der departementalen Rekursentscheide an die Verwaltungsrekurskommission

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta nimmt Bezug auf die Beschlüsse der 2. Kommissionssitzung betreffend das zweistufige Rechtsmittelverfahren bei (erstinstanzlichen) Departementalverfügungen und führt aus, dass Ziffer 5.1.3 nicht nur die Letzteren, sondern auch die departementalen Rekursentscheide zum Inhalt hat. In beiden Versionen würde mit der VRK eine weitere Instanz mit vollem Ermessen eingefügt.

Locher-St.Gallen ist der Ansicht, dass es zunächst gelingen sollte, das Unmittelbarkeitsprinzip im Sinn der Diskussionen unter Ziffer 5.1.2 besser umzusetzen. Für den Fall, dass dies nicht umsetzbar wäre, geht die Schaffung einer zusätzlichen Instanz grundsätzlich wohl zu weit. Bei der Aufzählung der Verwaltungsbehörden im Bildungsbereich und der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) in der Version 2 bestehen aber ohnehin Unklarheiten in Bezug auf die Richtigkeit deren Nennung und die verschiedenen Rechtsmittelwege, die noch abzuklären sind.

Der Kommissionspräsident fasst die Unterschiede zwischen den Versionen 1 und 2 der Ziffer 5.1.3 kurz zusammen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta ergänzt, dass der Rechtsmittelweg heute im Grundsatz konsequent zweistufig ausgestaltet ist, indem zunächst verwaltungsintern und danach verwaltungsextern entschieden wird.

Güntzel-St.Gallen findet, dass eine weitere Instanz nicht zwingend eine Verzögerung der Verfahren bedeutet, wenn seitens der Betroffenen beispielsweise in Einspracheverfahren die



Möglichkeit besteht, eine Sprungbeschwerde einzureichen. Er fragt **Generalsekretär Hans-Rudolf Arta**, ob die Argumente «Pro/Contra» für beide Versionen gelten.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta antwortet, dass bei den Argumenten «Pro/Contra» nicht gross differenziert wurde, die Auswirkungen der beiden Versionen aber in etwa gleich sind. Sodann wird festgehalten, dass die Sprungbeschwerde grundsätzlich in der Hand der Rekursinstanz liegt, dem Betroffenen in der Praxis aber ein Antragsrecht zukommt.

Güntzel-St.Gallen fragt nach, was dagegen spricht, die Einsprache am Beispiel des Steuerrechts freiwillig auszugestalten.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta antwortet, dass es sich bei Steuerverfügungen um Massenverfügungen handelt, bei denen in aller Regel keine vertieften Prüfungen durchgeführt werden. Die Einsprache gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, kostenfrei gewisse Fehler in der Veranlagung oder Rechnungsfehler durch das Steueramt korrigieren zu lassen.

Surber-St.Gallen nimmt Bezug auf die Beschlüsse der 2. Kommissionssitzung betreffend das zweistufige Rechtsmittelverfahren bei (erstinstanzlichen) Departementalverfügungen und spricht sich gegen den Einbau einer weiteren Instanz aus.

Locher-St.Gallen betont nochmals, dass die Rechtsmittelwege im Bildungsbereich und bei der GVA anhand eines Schemas betrachtet werden sollen und abzuklären ist, ob eine zusätzliche Instanz sinnvoll erscheint.

Regierungsrat Fredy Fässler führt aus, dass die GVA ihre Aufgaben in der Rechtsprechung ausserordentlich intensiv wahrnimmt und deren Verwaltungsrat unabhängig ist.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta weist darauf hin, dass auf Seite 57 der Botschaft bereits ein Grundschema besteht und erläutert die einzelnen Rechtsmittelwege, insbesondere im Bildungsbereich.

Locher-St.Gallen möchte eine Auslegeordnung der Rechtsmittelwege im Hinblick auf die Beurteilung, ob es Sinn macht, das heutige System beizubehalten oder Anpassungen nötig sind. Dabei sind die entsprechenden Fallzahlen zu eruieren.

Verwaltungsgerichtspräsident Eugster merkt an, dass es im Bildungsbereich auch 4-stufige Verfahren gibt, wenn es beispielsweise darum geht, ob in der Doktorurkunde ein «magna cum laude» statt ein «summa cum laude» steht.

Rehli-Walenstadt macht beliebt, das Schema auf Seite 57 der Botschaft mit den Abklärungen bezüglich Rechtsmittelweg anzupassen bzw. zu ergänzen.

Der Kommissionspräsident fragt, ob eine der beiden Versionen bereits ausgeschlossen wird oder eine breite Auslegeordnung erfolgen muss.

Surber-St.Gallen spricht sich für Version 2 mit dem Hinweis aus, dass gegen Rekursentscheide der Departemente nicht nochmals bei der VRK Rekurs erhoben werden soll.



Bereuter-Rorschach weist erneut darauf hin, dass in erster Linie die verwaltungsinterne Rechtspflege durch das Unmittelbarkeitsprinzip massgebend zu verbessern ist; wenn dies nicht gelingen sollte, müsste die verwaltungsinterne Rechtspflege konsequenterweise abgeschafft werden.

Der Kommissionspräsident fasst zusammen und hält dafür, dass unter Ziffer 5.1.3 zwingend eine Rekursinstanz vorzusehen ist, aber nicht mehrere. Dabei sollen die Rechtsmittelwege in den genannten Bereichen anhand eines Schemas verdeutlicht werden.

Der Kommissionspräsident fragt, ob zur Version 1 von Ziffer 5.1.3 noch Abklärungsbedarf besteht.

Surber-St.Gallen findet, dass an den bisherigen Beschlüssen betreffend die (erstinstanzlichen) Departementalverfügungen festzuhalten ist, wobei die personalrechtlichen Angelegenheiten fehlen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta weist darauf hin, dass es sich bei den personalrechtlichen Angelegenheiten nicht um Rekurse, sondern um Klagen handelt. Die Anpassungen gemäss den Beschlüssen der Kommission wurden im Personalgesetz (sGS 143.1) vorgenommen.

5.1.4 Erweiterung der Kognition des Verwaltungsgerichtes

Der Kommissionspräsident führt kurz in die Thematik ein und fragt, ob Bedarf für weitere Abklärungen bestehen.

Locher-St.Gallen möchte diese Thematik nicht diskutieren, solange das Resultat der Abklärungen zur Verbesserung der Unmittelbarkeit unter Ziffer 5.1.2 und zum Ausstand nicht vorliegt.

Bereuter-Rorschach ergänzt, dass unter Ziff. 5.1.4 keine Abklärungen zu tätigen sind, da die massgebenden Entscheidungsgrundlagen hierzu bereits vorliegen.

5.2 Grundvariante B: Aufhebung der verwaltungsinternen Rechtspflege

Der Kommissionspräsident führt ins Kapitel ein und fragt, ob Bedarf für grundsätzliche Bemerkungen oder Abklärungen besteht.

Locher-St.Gallen ist der Auffassung, dass die Varianten so stengelassen werden können und es das Resultat der Abklärungen zur Verbesserung der Unmittelbarkeit und zum Ausstand abzuwarten gilt.

Surber-St.Gallen gibt zu bedenken, dass für den Fall einer Aufhebung der verwaltungsinternen Rechtspflege anlässlich der nächsten Kommissionssitzung noch weitere Abklärungen bezüglich Kosten, insbesondere im Bereich des Personals, erforderlich wären.



Der Kommissionspräsident hält fest, dass bei der Grundvariante B nur die Ziffer 5.2.3 in Frage kommt, da die Umsetzung der Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 für die nächste Amtsdauer zeitlich nicht umsetzbar ist.

5.2.3 Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege auf die Amtsdauer 2023-2029

Der Kommissionspräsident fragt wiederum, ob Bedarf für grundsätzliche Bemerkungen oder Abklärungen bestehen.

Locher-St.Gallen sieht keinen Abklärungsbedarf, macht aber den Hinweis, dass es für die Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege nicht zwingend sechs Jahre braucht. Im Rahmen der Richterwahlen kann wie bereits im Jahre 2011 ein Vorbehalt bezüglich Gesetzesänderungen während der Amtsdauer gemacht werden. Zeitlich soll die Frist zur Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege auf jeden Fall offengelassen werden.

Hasler-St.Gallen findet, dass zu diesem Punkt bis zur nächsten Sitzung keine abschliessenden Abklärungen gemacht werden können.

Güntzel-St.Gallen ist der Meinung, dass bei den Wahlen ein Vorbehalt gemacht werden soll.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass im Hinblick auf eine mögliche Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege ein Vorbehalt bei der Wahl der Richterinnen und Richter anzubringen wäre.

Widmer-Mosnang findet, dass die allfällige Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege in Anlehnung an Ziffer 5.2.3 mit einer Frist versehen werden soll.

Locher-St.Gallen informiert, dass die Wahl der Richterinnen und Richter auf die nächste Amtsdauer ohnehin erfolgen muss, der Bewerbungsprozess derzeit aber etwas zurückgestellt ist.

Regierungsrat Fredy Fässler merkt an, dass der Gesetzgebungsprozess eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und für die VRK als Verwaltungsgericht erster Instanz womöglich ein neues Gebäude erstellt werden müsste.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta erklärt, dass es der Kommission offensteht, die verwaltungsinterne Rechtspflege mit den entsprechenden Anträgen an den Kantonsrat abzuschaffen. Für den Fall eines Nichteintretens auf die Vorlage oder eines Scheiterns in der Schlussabstimmung ist die Vorlage jedoch «vom Tisch» und der ursprüngliche Motionsauftrag durch die Regierung trotzdem erfüllt. Bei der Abschaffung der verwaltungsinternen Rechtspflege benötigte der Bund sodann rund zehn Jahre. Der Bund ist zwar grösser als der Kanton St.Gallen, die Auswirkungen auf die Personal- und Infrastrukturkosten sind diesfalls aber auf jeden Fall eingehend abzuklären.

Surber-St.Gallen erkundigt sich, wann über die Zahl der Richter beschlossen wird.



Der Kommissionspräsident äussert sich dahingehend, dass der Beschluss über die Zahl der Richter Teil der Diskussion anlässlich der nächsten Kommissionssitzung vom 25. August 2016 ist.

Güntzel-St.Gallen ergänzt, dass über die Zahl der Richter am Verwaltungsgericht unabhängig der Beschlüsse über die verwaltungsinterne Rechtspflege wieder diskutiert werden muss.

Widmer-Mosnang findet, dass im Zusammenhang mit den Abklärungen auch der Ressourcenbedarf mit den Kostenfolgen detailliert vorzuweisen ist.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta weist darauf hin, dass mit den in Aussicht gestellten Abklärungen grundsätzlich kein weiterer Bedarf besteht, die Kosten im Detail abzuklären. Die Kostenfolgen ergeben sich zum einen aus der Botschaft und zum anderen aus den in der zweiten Kommissionssitzung berechneten Mehrkosten für einen zweiten hauptamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht. Abklärungsbedarf besteht diesbezüglich erst im Fall, dass Verfügungen oder Rekursentscheide integral an die VRK als Verwaltungsgericht erster Instanz weitergezogen werden könnten; dies könnte je nach Ausgestaltung bis zu einer Verdoppelung der Anzahl der mit Verwaltungsrechtsprechung betrauten Juristinnen und Juristen bedeuten.

Locher-St.Gallen ist der Auffassung, dass die Kostenfolgen gemäss den bisherigen Beschlüssen der Kommission aufzuführen sind und eine vergrösserte VRK auch dezentral, d.h. ohne eigenes Gebäude, geführt werden kann.

Der Kommissionspräsident schliesst die Diskussion zu Ziffer 5.2.3 ab.

Locher-St.Gallen weist auf Inkonsistenzen in den «gelben Blättern», z.B. bei teil- und hauptamtlichen Richterinnen und Richtern, hin und möchte diese Inkonsistenzen im Rahmen der nächsten Kommissionssitzung behandelt wissen. Sodann wird ein Antrag für Abklärungen hinsichtlich allfälliger Anpassungen des PBG gestellt und geltend gemacht, dass das Bundesgericht in 5A_948/2015 vom 12. April 2016 ein Urteil fällte, das womöglich Auswirkungen auf Bestimmung des PBG betreffend das Baueinspracheverfahren gemäss Art. 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) hat. In Erwägung 3.3 führt es aus, dass die Kantone nicht (mehr) befugt sind, für die Geltendmachung zivilrechtlicher Abwehransprüche eine eigene Verfahrensordnung aufzustellen, mit welcher sie die im Bundesgesetz (sic. Schweizerische Zivilprozessordnung [SR 272]) aufgestellte Ordnung derogieren. Insbesondere wäre es ihnen auch versagt, für die Geltendmachung von Zivilansprüchen dem Zivilverfahren gewissermassen ein verwaltungsrechtliches Präliminarverfahren voranzustellen. Vor diesem Hintergrund sind die im PBG gefassten Beschlüsse zur privatrechtlichen Einsprache nochmals zu hinterfragen und die Auswirkungen dieses Bundesgerichtsurteils zusammen mit dem BD entsprechend abzuklären.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta fragt nach, ob es sich um einen Antrag handelt und fordert einen entsprechenden Kommissionsbeschluss.

Locher-St.Gallen bekräftigt, dass es sich um einen Antrag handelt. Wenn beim Baueinspracheverfahren nach PBG gegebenenfalls ein Änderungsbedarf besteht, ist dies abzuklären.



Der Kommissionspräsident hält fest, dass über die Festlegung des weiteren Vorgehens, mitunter die Auftragserteilung an das SJD, erst unter Traktandum 4 beschlossen wird. Sodann wird die Diskussion über Art. 684 ZGB eröffnet und Gelegenheit zu allgemeinen Bemerkungen gegeben.

Regierungsrat Fredy Fässler ist der Ansicht, dass es sich um ein «obiter dictum» des Bundesgerichtes handelt und diese komplexe Fragestellung ausserhalb des eigentlichen Motionsauftrags liegt. Die Abklärungen sollen der Regierung gegebenenfalls mittels einer Kommissionmotion in Auftrag gegeben werden, zumal die Zeit für vertiefte Abklärungen äusserst knapp ist.

Surber-St.Gallen möchte zum jetzigen Zeitpunkt keine umfassenden Aufträge betreffend das Bundesgerichtsurteil erteilen, da der Abklärungsaufwand des SJD mittlerweile gross ist. Sie macht beliebt, im Rahmen der nächsten Kommissionssitzung nochmals über die Frage zu diskutieren und gegebenenfalls eine Kommissionmotion zu beschliessen.

Widmer-Wil merkt an, dass es sinnvoll ist, die Sachlage nach dem Bundesgerichtsentscheid jetzt abzuklären, um im Hinblick auf allfällige gesetzgeberische Anpassungen im PBG über eine Entscheidungsgrundlage zu verfügen. Bei den Abklärungen wird das BD hinzugezogen werden müssen.

Locher-St.Gallen ist ebenfalls dafür, dass das BD im Zusammenhang mit den Abklärungen eine Stellungnahme abgeben kann. Einer allfällig bereits entstandenen Rechtsunsicherheit bei den vielen Baueinspracheverfahren kann damit schnell entgegengewirkt werden.

Regierungsrat Fredy Fässler ist demgegenüber weiterhin der Ansicht, dass eine detaillierte Abklärung derart viel Zeit bedarf, dass keine seriöse Arbeit gemacht werden kann, zumal im Zuge einer allfälligen Anpassung des PBG auch weitere Gesetze, mitunter das Einführungsgesetz zur ZPO (sGS 961.2), angepasst werden müssten.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta sagt im Sinn eines Kompromisses, dass das BD eingeladen wird, dem SJD eine Stellungnahme zum erwähnten Bundesgerichtsurteil einzureichen. Darin sollen wegen den wohl sehr komplexen Auswirkungen keine Änderungsanträge enthalten sein, sondern das Urteil aus rechtlicher Sicht kurz analysiert und Vorschläge für Aufträge zu dessen Umsetzung gemacht werden.

Bereuter-Rorschach begrüsst den Vorschlag von **Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** und betont, dass in Zusammenhang mit der Einladung zur Stellungnahme beim BD wohl «offene Türen ingerannt» werden.

6. Antrag an die vorberatende Kommission

Der Kommissionspräsident hält in Bezug auf Ziffer 6 fest, dass das Diskussionspapier zur Kenntnis genommen und hierüber unter Traktandum 4 beschlossen wird.



4 Festlegung des weiteren Vorgehens: Bestimmung der weiterzuverfolgenden Variante; Auftragserteilung an Sicherheits- und Justizdepartement

Der Kommissionspräsident erläutert das Abstimmungsprozedere und führt aus, dass sowohl bei der Grundvariante A, bestehend aus den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.4, als auch bei der Grundvariante B, bestehend aus den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3, über den weiteren Abklärungsbedarf zu beschliessen ist.

Dem Antrag, wonach zu den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 der Grundvariante B kein weiterer Abklärungsbedarf besteht, und bei der Grundvariante B nur die Ziffer 5.2.3 Diskussionsanlasslich der nächsten Kommissionssitzung bilden kann, wird mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit zugestimmt.

Hasler-St.Gallen ist weiterhin der Auffassung, dass bis zur nächsten Kommissionssitzung keine vertieften Abklärungen zur Ziffer 5.2.3 vorgenommen werden müssen.

Der Kommissionspräsident antwortet, dass mit dem Beschluss keine Abklärungen in Auftrag gegeben wurden, sondern Ziffer 5.2.3 lediglich Bestandteil der Diskussionen anlässlich der nächsten Kommissionssitzung bilden kann.

Der Kommissionspräsident stellt innerhalb der Grundvariante A den «status quo» gemäss Ziffer 5.1.1 den beiden Ziffern 5.1.2, 5.1.3 und 5.1.4 gegenüber. Die Ziffern 5.1.2/5.1.3/5.1.4 werden mit 14:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen und 1 Abwesenheit dem «status quo» (Ziffer 5.1.1) vorgezogen.

Der Kommissionspräsident präzisiert, dass der Beschluss in Bezug auf Ziffer 5.1.3 und 5.1.4 so zu verstehen ist, dass inhaltlich keine weiteren Abklärungen vonnöten sind, die Weiterverfolgung der Varianten 5.1.3 und 5.1.4 aber von der Ausgestaltung des Unmittelbarkeitsprinzips nach Ziff. 5.1.2 abhängen.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta führt aus, dass kein grosses Diskussionspapier geliefert wird, sondern Formulierungsvorschläge zu den einzelnen Themen erarbeitet und die bereits vorgemerkten Inkonsistenzen zusammengetragen werden. Als Gesamtpaket werden sie der Kommission mit einem Schema zu den Rechtsmittelwegen in Form von Anträgen für ein «gelbes Blatt» unterbreitet.

Der Kommissionspräsident bittet **Generalsekretär Hans-Rudolf Arta** um Formulierung des Antrags betreffend die Abklärungen zum PBG.

Generalsekretär Hans-Rudolf Arta gibt an, dass das BD zur Stellungnahme eingeladen und beauftragt wird, die rechtlichen Konsequenzen und den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Hinblick auf eine allfällige Kommissionssitzung aufzuzeigen. Die Kommission begrüsst dieses Vorgehen.



Locher-St.Gallen präzisiert, dass es sich um Anpassungen von Art. 154 und 155 PBG handelt.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass die Kostenfolgen der jeweiligen Ziffern ebenfalls Bestandteil der Abklärungen sind, sofern überhaupt solche bestehen.

5 Vierte Kommissionssitzung zur Vorbereitung der ersten Lesung (gemäss Vorabsprache: Donnerstag, 25. August 2016, 0700 bis 1700 Uhr)

Altenburger-Buchs stellt den Antrag, den Sitzungsbeginn auf 0800 Uhr zu verschieben.

Rehli-Walenstadt befürwortet, den Sitzungsbeginn auf 0830 Uhr zu verlegen.

Der Kommissionspräsident lässt über den Sitzungsbeginn abstimmen, wobei er den Sitzungsbeginn um 0700 Uhr beantragt.

Der Antrag **Altenburger-Buchs**, wird mit 6:2 Stimmen bei 6 Enthaltungen und 1 Abwesenheit dem Antrag **Rehli-Walenstadt** vorgezogen.

Der Antrag **des Kommissionspräsidenten**, wird mit 7:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 1 Abwesenheit dem Antrag **Altenburger-Buchs** vorgezogen.

Die Kommissionssitzung vom 25. August 2016 beginnt somit um 0700 Uhr.

6 Varia

Keine Wortmeldungen.

Der Kommissionspräsident schliesst die Sitzung um 11.05 Uhr.

St.Gallen, 20. Juli 2016

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Michael Schöbi

Der Protokollführer:

Marco Regli



Geht an:

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Sicherheits- und Justizdepartement (3)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Kopie an:

Staatskanzlei (RATSD / en/si)